

XIX. GP.-NR. 13
Nr. 253
1994 -12- 22

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abg. Dr. Haider, Mag. Städler und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend die Mitwirkung des Nationalrates bei der Ernennung von österreichischen EU-Funktionären

Nach Art. 23 c Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG Novelle 1994 (EU-Begleit-Verfassungsgesetz) hat die Bundesregierung bei der Ernennung der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen. Die Bundesregierung hat den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten gleichzeitig von der von ihr beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten. Hinsichtlich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen hat die Bundesregierung gemäß Art. 23 c Abs. 5 B-VG den Nationalrat lediglich von der Namhaftmachung zu unterrichten. Die genannten Verfassungsbestimmungen treten erst mit dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

Die Bundesregierung hat daher dadurch, daß sie in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1994 und somit noch vor Inkrafttreten der genannten Verfassungsbestimmungen österreichische EU-Funktionäre nominiert hat, dem Nationalrat de facto die verfassungsgesetzlichen Mitwirkungsrechte auf Jahre hinaus entzogen. Während das EU-Begleit-Verfassungsgesetz von den Vertretern der Koalitionsparteien in den letzten Tagen im Nationalrat und Bundesrat mit dem Hinweis auf eine Stärkung des Nationalrates in EU-Angelegenheiten geradezu durchgepeitscht wurde, erweist sich die nunmehrige Vorgangsweise der Bundesregierung als Wortbruch. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Motivenbericht zur B-VGN 1994 (58 dB StenProtNr XIX. GP, S 4, II Zu Art. 23c Abs. 2 B-VG), wo wörtlich ausgeführt wird, daß

"in der Praxis schon vor der formellen Befassung des Hauptausschusses Konsultationen mit den im Hauptausschuß vertretenen Parteien geführt werden". Derartige Konsultationen hat es mit der im Hauptausschuß vertretenen FPÖ nicht gegeben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Was hat Sie bewogen, den Nationalrat die soeben erst beschlossenen Mitwirkungsrechte bei der Nominierung von EU-Funktionären kurz vor ihrem Inkrafttreten wiederum auf Jahre, nämlich bis zum Ablauf der Funktionsdauer der ernannten Funktionäre, de facto wiederum zu entziehen?
2. Sehen Sie in dieser Maßnahme ein Mittel zur Verstärkung des Vertrauens zwischen Bundesregierung und Parlament?
3. Wenn ja, warum?
4. Halten Sie die Vorgangsweise der Bundesregierung für ein taugliches Mittel, den Parlamentarismus in Österreich zu stärken?
5. Wenn ja, warum?
6. Glauben Sie, daß der Republik Österreich ein nennenswerter Nachteil erwachsen wäre, wenn mit der Nominierung der österreichischen Mitglieder im EU-Gerichtshof, im Gericht erster Instanz und im Rechnungshof bis zum Inkrafttreten des EU-Begleit-Verfassungsgesetzes zugewartet worden wäre?
7. Wenn ja, inwieweit?
8. Halten Sie Dr. Jann für den qualifiziertesten Bewerber um die Mitgliedschaft im EU-

Gerichtshof?

9. Wenn ja, warum und welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, Dr. Jann anderen Bewerbern vorzuziehen?
10. Welche anderen Personen haben sich noch um diese Funktion beworben?
11. Halten Sie Dr. Azizi für den qualifiziertesten Bewerber um die Mitgliedschaft im EU-Gericht erster Instanz?
12. Wenn ja, warum und welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, Dr. Azizi anderen Bewerbern vorzuziehen?
13. Welche anderen Personen haben sich noch um diese Funktion beworben?
14. Halten Sie den Abgeordneten Marizzi für den qualifiziertesten Bewerber um die Mitgliedschaft im EU-Rechnungshof?
15. Wenn ja, warum und welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, den Abgeordneten Marizzi anderen Bewerbern vorzuziehen?
16. Welche anderen Personen haben sich noch um diese Funktion beworben?
17. Laut Vizekanzler Dr. Busek beruht die Entscheidung für den Abgeordneten Marizzi auf einem Kompromiß der Koalitionsparteien: Ist dies richtig?
18. Wenn ja, wie lautet die Abmachung der Koalitionsparteien im Detail?
19. Halten Sie die Vorgangsweise der Bundesregierung, Abgeordneten Marizzi zu nominieren, ein taugliches Mittel zur Stärkung des Ansehens der Bundesregierung in der Öffentlichkeit?

20. Wenn ja, warum?
21. Haben Sie Bedenken, rechtskräftig verurteilte Straftäter als österreichische Mitglieder in den beratenden Ausschuß der EGKS zu nominieren?
22. Wenn nein, warum nicht?
23. Halten Sie die Entsendung von rechtskräftig verurteilten Straftätern als österreichische Mitglieder in den Wirtschafts- und Sozialausschuß für ein taugliches Mittel, das Ansehen Österreichs bei den anderen EU-Mitgliedsländern zu erhöhen?

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage im Sinne des § 93 Abs. 4 GOG des Nationalrates dringlich vor Eingang in die Tagesordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.